

## Thema: AOK-Rabattverträge

### Neue AOK-Rabattverträge für Arzneimittel



Durch die Gesundheitsreform 2007 wurden Änderungen bei der Versorgung mit Arzneimitteln eingeführt. Die Krankenkassen können mit einem Arzneimittelhersteller besser als früher Verträge über Preisnachlässe für Medikamente schließen. „Wir möchten Sie gerne darüber informieren, worum es geht und was sich geändert hat“, erläutert Mathias Orth, Fachapotheker für Offizinpharmazie und Leiter der Rosen-Apotheke in Holzminden.

Die AOK hat insgesamt 64 der meist verordneten Arzneimittel-Wirkstoffe im patentfreien Arzneimittelbereich mit einem Umsatzvolumen von 2,3 Milliarden Euro im Jahr 2007 ausgeschrieben. Das ist ein Viertel der gesamten Arzneimittelausgaben der AOKs. Um den Anstieg der Arzneimittelausgaben zu bremsen, hat die AOK bundesweite Rabattverträge mit Arzneimittelherstellern geschlossen, die zum 01. Juni 2009 in Kraft treten. Durch diese Verträge kann die AOK die Arzneimittelversorgung wesentlich preiswerter als bislang gestalten. Diese Vereinbarungen betreffen wichtige, häufig verschriebene Arzneistoffe, darunter Mittel gegen Bluthochdruck oder Diabetes.

Der Patient erhält vorrangig dasjenige Präparat, für das seine Krankenkasse einen Rabattvertrag mit einem bestimmten Hersteller abgeschlossen hat. Die Apotheken sind schon seit 2007 verpflichtet, die Rabattverträge der Krankenkassen zu beachten. Das Medikament enthält exakt den gleichen Wirkstoff und die gleiche Wirkstoffmenge wie das Arzneimittel, das Ihnen Ihr Arzt verschrieben hat. Das Produkt stammt lediglich von einem anderen Hersteller. Es geht um eine qualitativ hochwertige, aber günstigere Versorgung mit Arzneimitteln. Und von einer Entlastung bei den Arzneimittelausgaben profitieren alle gesetzlich Versicherten.

„Millionen AOK-Versicherte müssen innerhalb kürzester Zeit auf neue Präparate umgestellt werden. Wir bereiten uns intensiv auf eine enorme Welle an Mehraufwand und Erklärungsbedarf in den Apotheken vor“, sagt Apothekenleiter Mathias Orth. „Hier sind die Teams in den Apotheken gefordert. Neben Lagerhaltung und der Umstellung der Computersoftware in mehr als 21.500 Apotheken werden unsere 148.000 Kolleginnen und Kollegen mit den Problemen, Fragen und auch Ängsten der AOK-Patienten konfrontiert“, erklärt der Holzmindener Apotheker. „Bei der Umsetzung der Rabattverträge zeigt sich erneut: Wenn es um die flächendeckende, ernsthafte Versorgung geht, dann ist die Apotheke vor Ort das Maß der Dinge. Ich freue mich, dass die AOK dies schätzen gelernt hat.“

„Ihr Apotheker weiß, welche Medikamente unter die Rabattregelung fallen. Sollte bei Ihrem Medikament die Nachfrage so sehr steigen, dass es nicht in der Apotheke vorrätig ist, wird Ihr Apotheker das Mittel schnellstens besorgen. Ist das nicht möglich, bekommen Sie ein anderes wirkstoffgleiches Produkt – selbstverständlich ohne Mehrkosten für Sie“, informiert Mathias Orth, Fachapotheker für Offizin-Pharmazie und Leiter der Rosen-Apotheke. „Ich bin mir sicher: Die Apotheken in der Region werden die neuen Rabattverträge sowohl der AOK Niedersachsen als auch der AOK Westfalen-Lippe mit ihren unterschiedlichen Vertragspartnern ab dem 1. Juni 2009 nach besten Kräften in die Praxis umsetzen.“

## Thema: AOK-Rabattverträge

### Hintergrund

Seit 01. April 2007 gelten neue gesetzliche Regelungen für die Abgabe von Arzneimitteln, wenn gesetzlich Krankenversicherte ein Rezept in der Apotheke einlösen:

**Die Apotheker sind hier durch das neue Gesetz dazu verpflichtet, Arzneimittel derjenigen Hersteller abzugeben, mit denen die Krankenkasse Rabattverträge geschlossen hat.**

Jede Krankenkasse kann mit verschiedenen Herstellern Rabattverträge schließen. Je nach Vertrag können das gesamte Sortiment eines Herstellers oder nur einzelne seiner Produkte eingeschlossen sein.

In der Apotheke müssen dann bei einem auf Rezept verordneten Arzneimittel bzw. Wirkstoff gegebenenfalls folgende Fragen geklärt werden:

- Existieren zu diesem Arzneimittel bzw. Wirkstoff bei dieser Krankenkasse Rabattverträge?
- Wenn Rabattverträge existieren: Mit welchen Herstellern?
- Ist das verschriebene Arzneimittel durch ein Produkt eines Vertrags-Herstellers austauschbar?
- Wenn austauschbar: Ist das Produkt von einem dieser Hersteller in der Apotheke vorrätig?
- Wenn nicht vorrätig: Wäre es bei Bestellung lieferbar?

Für Ärzte und Apotheker gilt der **gesetzliche Grundsatz „Vorfahrt für günstige Arzneimittel“**. Da es sich bei dem „Austausch“ immer um denselben Wirkstoff handelt, hat dies keine Auswirkungen auf Ihre Arzneimitteltherapie. **Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass Ihr Apotheker im Sinne des neuen Gesetzes zu der Abgabe eines günstigen Präparates verpflichtet ist – er hat keinen wirtschaftlichen Vorteil davon.**

**Bei Nichtbeachtung der Rabattverträge verliert die Apotheke sogar ihren Vergütungsanspruch gegenüber der Krankenkasse.**

Grundsätzlich behält der Arzt jedoch die Therapiehoheit: Er hat die Möglichkeit, seine Verordnung auf das Arzneimittel eines bestimmten Herstellers zu beschränken und einen Austausch durch die Apotheke ausdrücklich auszuschließen („aut idem“). Diese Möglichkeit hat der Arzt unabhängig davon, ob der Hersteller Vertragspartner der betroffenen Krankenkasse ist oder nicht.